

chen Bestimmungen in die definitive Landtagsordnung mit Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde vereinbar sei oder nicht? zur baldigsten Entscheidung des Staatsgerichtshofes gebracht werde. (Prot. der II. Kr. Landt. Act. III. Abth. I. Bd. S. 93.)

Nächstdem ist

- d) noch daran zu erinnern, daß die unterzeichnete Deputation in ihrem über das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend, unterm 18. dieses Monats erstatteten Bericht darauf aufmerksam zu machen gehabt hat, wie auch dieser Gegenstand in den Bereich der Landtagsordnung gehöre und bei deren Feststellung mit zu erledigen sei. Und haben die Herren Regierungscommissarien bemerkt gemacht, daß diese Erledigung möglichst zu beschleunigen sei, so würde demnach auch dieser Punkt in den Kreis der vorläufigen Berichtserstattung zu ziehen sein, wenn eine solche einmal vorzunehmen wäre.

Endlich liegt

- e) noch in Bezug auf die Behandlung der Geschäfte in den beiden Kammern ein Differenzpunkt vor, der zwar noch nicht einem Vereinigungsverfahren unterlegen hat, und mithin möglicherweise noch ausgeglichen wird, der aber doch hier mit erwähnt werden muß, weil er, wenn das Letztere nicht geschehen sollte, eine Verweisung auf die Landtagsordnung wahrscheinlich zur Folge haben wird.

Die zweite Kammer hat nämlich in ihrer 12. öffentlichen Sitzung am 21. December 1842 gegen 10 Stimmen den Beschluß gefaßt:

in Vereinigung mit der ersten Kammer der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob es nicht thunlich und unter den dormaligen Umständen der Sache förderlicher sein möchte, die Decrete, die allerhöchsten Entschliessungen auf die ständischen Anträge betreffend, künftig zuerst an die zweite Kammer gelangen zu lassen;

wogegen die erste Kammer diesen Punkt abgelehnt hat.

(Vergl. Landt.-Mittheilungen der I. Kammer, Nr. 14, Seite 243 flgd.)

#### Zu 1.

hat die erste Kammer ihre Zustimmung ertheilt, dieselbe will auch, unter Verwahrung ihres Rechts, in dem vorliegenden Falle ausnahmsweise geschehen lassen, daß die zweite Kammer mit der Berathung den Anfang mache. Da solchemnach die der unterzeichneten Deputation von der Kammer übertragene Hauptberichterstattung über die Landtagsordnung nunmehr um so weniger einem Bedenken weiter unterliegen kann, so hat gedachte Deputation auch bereits die Vorberathung des Entwurfs begonnen und wird das Resultat derselben so schleunig, als nur immer möglich, der Kammer berichtlich vorzutragen nicht ermangeln.

#### Zu 2.

Diesen zweiten Punkt hat die erste Kammer vor der Hand auf sich beruhen lassen, sie will jedoch darauf entweder bei Begutachtung der Adressfrage selbst, oder wenigstens bei der Berathung der Landtagsordnung zurückzukommen Gelegenheit nehmen.

Ueber die Adressfrage ist in der ersten Kammer nur mündlicher Vortrag erstattet und auf den darauf gegründeten Schlusssantrag der Deputation die schriftliche Berichtserstattung und Be-

rathung der Sache noch auszufehen resolvirt worden (Vergl. Landt.-Mittheil. Nr. 13, S. 231.)

Es wird demnach vor der Beschlußfassung über die Landtagsordnung zu einer Erledigung dieses Punktes in der ersten Kammer nicht verschritten werden.

Nun wird zwar die Ueberreichung der von der diesseitigen Kammer beschlossenen Adresse für gegenwärtigen Landtag in Gemäßheit späteren Kammerbeschlusses unterbleiben. Allein es dürfte dessen ungeachtet rathlich sein, den in diesem Abschnitte erwähnten Vorbehalt noch aufrecht zu erhalten, damit nicht etwa aus einem Aufgeben desselben gegen das von der zweiten Kammer in Anspruch genommene Recht nachtheilige Folgerungen gezogen werden, wenn auch derselbe in eine etwas veränderte Fassung zu bringen sein wird.

#### Zu 3.

In der diesseits beschlossenen Weglassung der in diesem Abschnitte erwähnten beiden Stellen hat die erste Kammer nur einen „Antrag“ der zweiten Kammer gefunden, daß die Entfernung dieser Stellen künftig erfolgen möchte, hat sich ihren Beschluß darauf vorbehalten, und das endliche Schicksal dieses „Antrags“ von einer Vereinbarung über die Adressfrage oder den Entwurf der Landtagsordnung überhaupt abhängig machen zu wollen erklärt.

Da nach dem, was oben darüber mitgetheilt worden ist, zu erwarten steht, daß die Landtagsordnung bald definitiv werde berathen werden, so kommt gegenwärtig darauf, wie die erste Kammer den diesseitigen Beschluß zu den §§. 37 und 151 der Landtagsordnung betrachtet, nicht viel an. Man kann daher auf diesen Punkt bei der Berathung der Landtagsordnung zurückkommen, immittelst aber die Sache auf sich beruhen lassen. Nur wird, um eine jede nachtheilige Folgerung hieraus abzuschneiden, ausdrücklich zu erklären sein, daß die Kammer hierdurch einem ihrer Rechte, insonderheit aber auch der Principfrage wegen der Adresse, zu präjudiciren nicht gemeint sei.

Und was endlich

#### zu 4.

diejenigen Punkte anlangt, über welche eine besondere Berichtserstattung theils bereits beschlossen und gewünscht, theils wenigstens durch die Verhältnisse selbst in Aussicht gestellt worden ist, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß diese Punkte von großer Wichtigkeit sind und einer baldigen Erledigung bedürfen mögen. Die Deputation bezweifelt indeß, daß dieser Zweck besser erreicht werde, wenn sie einer besondern Begutachtung und Berichtserstattung unterstellt werden, da sie so tief in die Geschäftsverhältnisse der Kammern eingreifen, daß sie schwerlich früher, als die Landtagsordnung selbst, zur Vereinbarung gelangen dürften. Lassen sie sich aber solchemnach gar nicht gut aus derselben absondern, so würde man, wollte man dieses dennoch thun, doppelte Zeit und Mühe aufwenden, ohne zugleich einen entsprechenden Erfolg zu haben. Es würden die Berathung über die allgemeine Landtagsordnung und über die einzelnen herausgenommenen Bestimmungen nebeneinander vorschreiten, dieß der Klarheit leicht Eintrag thun und die angenommene Ordnung stören, somit aber der beabsichtigte Zweck umso weniger erreicht werden, als das Einzelne doch vor dem Ganzen kaum zur völligen Vereinbarung gelangen würde.

Als die Kammer den Beschluß faßte, die obangedeuteten Punkte herauszuheben, war sie jedenfalls der Meinung, daß dies schleuniger würde geschehen können, als es geschehen ist. Es ist aber nicht außer Berücksichtigung zu lassen, daß die De-